

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wildberg werden hiermit zur Gemeindeversammlung eingeladen auf:

Mittwoch, 6. Juni 2018, 20.00 Uhr, in der Kirche Wildberg

Zur Behandlung gelangen folgende Traktanden:

1. Politische Gemeinde

1. Einbürgerung von Bossow Andrea, geb. 25.3.1958, ledig, Deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Dorfstrasse 44, 8489 Schalchen
2. Abnahme der Jahresrechnung 2017
3. Restatement (Neubewertung): Das Verwaltungsvermögen wird, unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
4. Reglement über den mittelfristigen Ausgleich
5. Bauabrechnung Ersatz Wasserleitung Rikonerstrasse über Fr. 286'898.60
6. Bauabrechnung Sanierung Rikonerstrasse (ab Rikonerstrasse 19 bis Gemeindegrenze vor Tibet-Institut) über Fr. 63'030.80
7. Wahl von 12 Wahlbüro-Mitgliedern für die Amtsperiode 2018 - 2022
8. Wahl von 4 Wasserwerkkommissions-Mitgliedern für die Amtsperiode 2018 - 2022 (ohne den Delegierten des Gemeinderates)

Traktandum 1

Bossow Andrea (w), geb. 25. März 1958, von Deutschland Einbürgerungsgesuch

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 11, Ziffer 10 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Bossow Andrea (w), geb. 25. März 1958, deutsche Staatsangehörige, Dorfstrasse 44, 8489 Schalchen wird, gestützt auf das Einbürgerungsgesuch vom 14.7.2017, das Gemeindebürgerrecht von Wildberg erteilt.
2. Gestützt auf § 44 der Bürgerrechtsverordnung wird für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts eine Gebühr von Fr. 500.-- festgesetzt.

W E I S U N G

Bossow Andrea (w), geb. 25. März 1958, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Dorfstrasse 44, 8489 Schalchen hat am 14.7.2017 beim Bundesamt für Migration BFM, gestützt auf Art. 13 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) ein Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung eingereicht.

Seit dem 15.10.2003 hat Andrea Bossow ihren Wohnsitz in Wildberg. Der Zuzug erfolgte von Zollikon ZH, wo sie vom 1993 - 2003 wohnte. Zuvor war sie von 1986 - 1993 in der Stadt Zürich wohnhaft. Zugezogen ist sie von Deutschland. Frau Bossow wohnt seit über 12 Jahren in der Schweiz.

Die Wohnsitzerfordernisse des Bundes und die Anforderungen von § 21 Abs. 2 lit. c der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV, 141.11) (Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung) und lit. d (keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz) sind gemäss den eingereichten Unterlagen erfüllt.

Anlässlich der Anhörung vom 27. März 2018 konnte festgestellt werden, dass auch die in § 21 Abs. 2 lit. a und b der kantonalen Bürgerrechtsverordnung verlangten Voraussetzungen (Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse, Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche) erfüllt sind. Auch persönlich sprechen keine Gründe gegen eine Einbürgerung.

Die Staatskundeprüfung der Gemeinde Wildberg dauert 45 Minuten. Sie gilt als bestanden, wenn von der maximalen Punktzahl von 81 Punkten mindestens 60 Punkte erzielt werden. Frau Bossow hat die Prüfung am 12. März 2018 unter Aufsicht abgelegt und mit 79 Punkten gut bestanden.

* * * * *

Traktandum 2 Abnahme der Jahresrechnung 2017

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 12 Ziffer 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Die untenstehende Jahresrechnung 2017 wird genehmigt.

1.1 Laufende Rechnung

Aufwand	Fr. 4'375'197.81
Ertrag	<u>Fr. 5'054'585.28</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 679'387.47
	=====

1.2 Investitionsrechnung

1.2.1 Investitionen im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr. 380'748.76
Einnahmen	<u>Fr. 40'267.45</u>
Nettoinvestitionen	Fr. 340'481.31
	=====

1.2.2 Keine Investitionen im Finanzvermögen

1.3 Bestandesrechnung

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 679'387.47 erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 5'341'018.95 auf Fr. 6'020'406.42.

Konto	Text	VA 2017	JR 2017	Abw. Betrag	Abw. In %	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und Saldo alles > CHF 10'000)
		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	
1	Laufende Rechnung Politisches Gut Wildberg ZH Saldo					
10	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG					
1011	LEGISLATIVE					
1011.3000	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	16'000	12'255.00	-3'745.00	-23.41	Aufwand an Abstimmungen weniger gross als angenommen
1011.3180	Dienstleistungen Dritter	9'900	5'702.30	-4'197.70	-42.40	Aufwand an Abstimmungen weniger gross als angenommen
1012	EXEKUTIVE					
1012.3180	Dienstleistungen Dritter	12'500	3'860.35	-8'639.65	-69.12	Finanzplanung nicht extern vergeben
1020	GEMEINDEVERWALTUNG					
1020.3080	Aushilfsentschädigungen		6'286.55	6'286.55	100.00	Springer Steueramt (wegen HRM2) nicht budgetiert
1020.3181	Verwaltungskosten, Porti, Telefon usw.	13'200	20'399.60	7'199.60	54.54	Archivar im 2016 budgetiert
1021	BAUPOLIZEI					
1021.3180	Dienstleistungen Dritter	36'000	46'807.80	10'807.80	30.02	Aufgrund Baugesuchen
1021.4310	Gebührenertrag	10'000	42'603.55	32'603.55	326.04	Mehr Aufwand - mehr Ertrag (gem. Kto. 3180)
1090	VERWALTUNGLIEGENSCHAFTEN					
1090.3120	Wasser, Energie, Heizmaterial	13'000	8'437.70	-4'562.30	-35.09	Grundgebühren im Kto. 3180 verbucht
1090.3140	Baulicher Liegenschaftunterhalt	33'000	11'936.85	-21'063.15	-63.83	Verzicht erweiterung WC/Dusche Asylunterkunft
1090.3150	Unterhalt Mobiliar, Geräte, Maschinen	30'100	9'556.25	-20'543.75	-68.25	Ersatz Stühle Gemeindestube bereits im 2016 angeschafft
1090.3180	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	4'900	8'472.85	3'572.85	72.92	Grundgebühren im Kto. 3120 budgetiert
11	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT					
1100	RECHTSPFLEGE					
1100.3180	Dienstleistungen Dritter	3'500	13'602.30	10'102.30	288.64	Vermessungskosten in der Investitionsrechnung budgetiert
1140	FEUERWEHR UND FEUERPOLIZEI					

Konto	Text	VA 2017		JR 2017		Abw. Betrag		Abw. In %		Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und Saldo alles > CHF 10'000)
		Saldo		Saldo		Saldo		Saldo		
1140.3180	Dienstleistungen Dritter	9'500	4'134.90	-5'365.10	-56.47	Weniger Aufwand				
13	KULTUR UND FREIZEIT									
1330	PARKANLAGEN, WANDERWEGE									
1330.3141	Unterhalt der Grünanlagen	8'300	2'470.45	-5'829.55	-70.24	Hätte im Konto 1.740.3140 budgetiert werden müssen				
1330.3142	Unterhalt der Wanderwege	5'000	1'020.00	-3'980.00	-79.60	Kein Einsatz von Zivilschutz für Wegunterhalt				
14	GESUNDHEIT									
1415	PFLEGEFINANZIERUNG ALTERS- UND PFLEGEHEIME									
1415.3620	Beiträge an Leistungen der Langzeitpflege an Gemeinde und Zweckverbände	103'000	53'495.80	-49'504.20	-48.06	Todesfälle und keine Neueintritte				
1415.3621	Beiträge an Leistungen der Akut- und Übergangspflege an Gemeinde und Zweckverbände	5'000		-5'000.00	-100.00	Aufgrund Nutzung der Bevölkerung				
1415.3622	Beiträge an Leistungen der Langzeitpflege an Gemeinden und Zweckverbände ohne Vertrag		38'788.75	38'788.75	100.00	Neueintritte				
1440	AMBULANTE KRANKENPFLEGE									
1440.3650	Beitrag an Spitex-Verein	5'200	1'010.00	-4'190.00	-80.58	Keinen Beitrag an Ausbildungskosten Spitex				
1445	PFLEGEFINANZIERUNG AMBULANTE KRANKENPFLEGE									
1445.3650	Beiträge an die ambulante Krankenpflege	194'000	115'577.29	-78'422.71	-40.42	Aufgrund Nutzung der Bevölkerung; sogar tiefer als im Vorjahr				
1445.3651	Beiträge an nichtpflegerische Spitex-Leistungen	20'000	9'002.65	-10'997.35	-54.99	Aufgrund Nutzung der Bevölkerung; sogar tiefer als im Vorjahr				
15	SOZIALE WOHLFAHRT									
1520	KRANKENVERSICHERUNG									
1520.3650	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfeempfänger	5'000	12'386.20	7'386.20	147.72	Neue Sozialfälle				
1520.4600	Bundesbeiträge	2'750	6'364.70	3'614.70	131.44	Mehr Aufwand - mehr Ertrag (Kto. 3650)				

Konto	Text	VA 2017	JR 2017	Abw. Betrag	Abw. In %	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und Saldo alles > CHF 10'000)
		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	
1700	WASSERVERSORGUNG					
1700.3120	Wasserverbrauch (Brunnen)	15'400	19'150.00	3'750.00	24.35	infolge Anpassung von hydrologischem- auf kalendarisches Rechnungsjahr
1701	WASSERWERK					
1701.3120	Ankauf Wasser, Energie Pumpanlagen, Heizmaterial	19'000	15'020.00	-3'980.00	-20.95	Tiefere Stromkosten
1701.3800	Einlage in Spezialfinanzierung	30'400	107'925.19	77'525.19	255.02	Aufgrund Abschluss
1701.4340	Wasserzinsen	270'000	315'633.50	45'633.50	16.90	infolge Anpassung von hydrologischem- auf kalendarisches Rechnungsjahr
1701.4520	Hydrantenbeitrag	10'000	39'096.00	29'096.00	290.96	Mehr Hydranten ausgetauscht als geplant - höhere Subventionen (letztmals)
1710	ABWASSERBESEITIGUNG					
1710.3180	Dienstleistungen Dritter	32'200	16'406.60	-15'793.40	-49.05	Meteorwasserleitung wurde nicht gespült; Kanalreinigung wurde nicht durchgeführt
1710.3620	Beitrag an Kläranlageverband	119'200	137'726.10	18'526.10	15.54	Aufgrund Abschluss Abwasserverband Bläsimplü
1710.3800	Einlage in Spezialfinanzierung	89'730	120'173.95	30'443.95	33.93	Aufgrund Abschluss
1710.4280	Ausserordentliche Vermögenserträge	5'000		-5'000.00	-100.00	Kein Überschuss aus Investitionen
1710.4340	Kanalbenützungsgebühren	250'000	290'673.45	40'673.45	16.27	infolge Anpassung von hydrologischem- auf kalendarisches Rechnungsjahr
1720	ABFALLBESEITIGUNG					
1720.3800	Einlage in Spezialfinanzierung	6'350	19'725.84	13'375.84	210.64	Aufgrund Abschluss
1720.3930	Anteil Abschreibungen	3'000		-3'000.00	-100.00	Keine Investitionen
1740	FRIEDHOF UND BESTATTUNG					
1740.3140	Unterhalt der Anlage	35'600	43'525.05	7'925.05	22.26	Wurde im Konto 1330.3141 budgetiert
1740.3180	Dienstleistungen Dritter	21'200	13'124.50	-8'075.50	-38.09	Weniger Todesfälle, Gärtner günstiger als geplant
1740.4690	Grabunterhaltsentsch.	17'500	8'875.00	-8'625.00	-49.29	Weniger Grabpflegeverträge abgeschlossen
1750	GEWÄSSERUNTERHALT UND VERBAUUNGEN					
1750.3140	Gewässerunterhalt	35'000	12'495.00	-22'505.00	-64.30	Weniger Unterhalt getätigt
1770	NATURSCHUTZ					

Konto	Text	VA 2017	JR 2017	Abw. Betrag	Abw. In %	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und Saldo alles > CHF 10'000)
		Saldo	Saldo	Saldo		
1770.3010	Besoldungen	3'000		-3'000.00	-100.00	Kein Unterhalt durch Gemeindearbeiter
1770.3140	Unterhaltskosten	5'000		-5'000.00	-100.00	Kein Unterhalt angefallen
18	VOLKSWIRTSCHAFT					
1810	FORSTWESEN					
1810.3180	Dienstleistungen Dritter	53'000	26'642.55	-26'357.45	-49.73	Keine externen Mitarbeiter; Kostendach nicht erreicht
1810.4610	Staatsbeiträge		3'376.00	3'376.00	100.00	Jungwald- und Waldrandpflege für 2016 und 2017 erhalten
1860	ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG					
1860.4610	Ausgleichsvergütung EKZ		21'087.00	21'087.00	100.00	Wurde auf Geheiss von Kanton nicht budgetiert
19	FINANZEN UND STEUERN					
1900	GEMEINDESTEUERN					
1900.4000	Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	730'700	788'353.65	57'653.65	7.89	
1900.4002	Ordentliche Steuern früherer Jahre	50'000	365'365.20	315'365.20	630.73	
1900.4004	Quellensteuern	10'000	-10'238.55	-20'238.55	-202.39	
1900.4006	Aktive Steuerauscheidungen	5'000	1'179.35	-3'820.65	-76.41	
1900.4007	Passive Steuerauscheidungen	-20'000	-9'030.65	10'969.35	-54.85	Gemäss Steuerabschluss
1900.4030	Grundstückgewinnsteuern	45'000	197'172.20	152'172.20	338.16	
1900.4210	Guthabenzinsen	5'000	9'861.76	4'861.76	97.24	
1900.4520	Rückerstattung andere Gemeinden	38'000	58'499.75	20'499.75	53.95	
1920	FINANZAUSGLEICH					
1920.3520	Anteil Finanzausgleich an andere Güter	1'332'900	1'179'409.00	-153'491.00	-11.52	Aufgrund Abschluss kein ISOLA für Primarschule
1920.4443	Individuelle Sonderlastenausgleichsbeiträge	240'700		-240'700.00	-100.00	Aufgrund Abschluss kein ISOLA
1990	ABSCHREIBUNGEN					
1990.3310	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermö	280'000	260'481.31	-19'518.69	-6.97	Weniger Investitionen getätigt

Konto	Text	VA 2017 Saldo	JR 2017 Saldo	Abw. Betrag Saldo	Abw. In % Saldo	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und Saldo alles > CHF 10'000)
1	Investitionsrechnung					
10	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG					
1090	VERWALTUNGSLIEGENSCHAFTEN					
1090.5034	Fassade altes Gemeindehaus	70'000		-70'000.00	-100.00	Auf 2018 verschoben
11	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT					
1100	RECHTSPFLEGE					
1100.5810	Grundbuchvermessung	16'300		-16'300.00	-100.00	Irrtümlich in Investitionsrechnung anstatt in Laufender Rechnung budgetiert
1160	ZIVILSCHUTZ					
1160.5030	Sanierung Zivilschutzanlage	20'000		-20'000.00	-100.00	Sanierung Aufgeschoben
1160.5610	Beitrag Zivilschutzzweckverband	3'000		-3'000.00	-100.00	Budgetierung im falschen Konto (5620)
1160.5620	Beitrag Zivilschutzzweckverband		69.90	69.90	100.00	Gemäss Abschluss ZV Zivilschutz Tösstal
1160.5700	Einlage in gesetzliche Spezialfonds		3'200.00	3'200.00	100.00	Aufgrund Neubauten
1160.6700	Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten		3'200.00	3'200.00	100.00	Gemäss Konto 5700
16	VERKEHR					
1620	GEMEINDESTRASSEN					
1620.5012	Sanierung Obere Luegeten-Schalchen	50'000		-50'000.00	-100.00	Auf 2018 verschoben
1620.5015	Oberflächenbehandlung Rikonerstrasse		63'030.80	63'030.80	100.00	Wurde anstelle Sanierung Obere Luegeten-Schalchen gemacht
17	UMWELT/RAUMORDNUNG					
1701	WASSERWERK					
1701.5012	Wasserleitung Rikonerstrasse	290'000	240'485.30	-49'514.70	-17.07	Gemäss Abrechnung
1701.5014	Wasserleitung Tössegg	35'000		-35'000.00	-100.00	Auf 2019 verschoben
1701.5620	Beiträge Zweckverband Gruppenwasserversorgung	7'000	3'303.96	-3'696.04	-52.80	Gemäss Abschluss ZV Gruppenwasserversorgung

Konto	Text	VA 2017	JR 2017	Abw. Betrag	Abw. In %	Differenzbegründung (+/- 20 %; mind. CHF 3'000 und
		Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo alles > CHF 10'000)
1701.6100	Wasseranschlussgebühren	30'000	15'700.80	-14'299.20	-47.66	Gemäss Schätzungen GVZ
1710	ABWASSERBESEITIGUNG					
1710.5621	Kläranlage Saland		3'640.00	3'640.00	100.00	Anteil Ausbau Kläranlage Saland
1710.6100	Kanalisations-Anschlussgebühren	30'000	21'366.65	-8'633.35	-28.78	Gemäss Schätzungen GVZ
1720	ABFALLBESEITIGUNG					
1720.5011	Voruntersuchung alte Kehrichtdeponien	30'000		-30'000.00	-100.00	noch keine Veranlassung
1750	GEWÄSSERUNTERHALT UND VERBAUUNGEN					
1750.5012	Horisbach (Nübruch)	50'000	34'655.35	-15'344.65	-30.69	Kostengünstiger ausgeführt

Traktandum 3

Umstellung auf HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) - Bewertung Verwaltungsvermögen (Restatement)

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 12, Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 4.6.2002:

1. Beim Übergang auf das HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell) ist eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorzunehmen.

W E I S U N G

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Per 1. Januar 2019 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt. Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben. Die Umsetzung erfordert einerseits eine neue Denkweise, andererseits auch einen Umstellungsaufwand bei den Gemeinden (Schulung der Behörden und der Verwaltung, Anpassung Software, usw.).

Das übergeordnete Recht verpflichtet die Gemeinde, für die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM 2) durch die Gemeindeversammlung über die folgenden Grundsätze zu beschliessen:

- Neubewertung des Verwaltungsvermögens
- Definition des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts

Über weitere, aber untergeordnete Grundsätze wie die Anwendung von spezifischen Anlagekategorien, Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen beschliesst der Gemeinderat. Die Beschlüsse über diese Grundsätze zur Einführung des HRM 2 werden in die Form eines Rechtserlasses gekleidet. Auf Stufe Gemeindeversammlung bedeutet dies den Erlass einer Verordnung, auf Stufe Gemeinderat eines Reglements.

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Ausgangslage

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Abschreibungsmethode: Im seit Mitte der Achtzigerjahre angewendeten Rechnungsmodell (HRM 1) wird das Verwaltungsvermögen degressiv, nunmehr hingegen linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10% (Mobilien und Fahrzeuge 20%) der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten das Rechnungsergebnis erheblich. Bei der linearen Methode wird über die definierte Lebensdauer (z.B. Hochbauten werden über 33 Jahre abgeschrieben) jeweils der gleiche Betrag abgeschrieben, wodurch die

Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet wird. Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagen werden im Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 verbindlich definiert.

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Möglichkeiten der Neubewertung

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

- **Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

- **Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Auswirkungen der Neubewertung

Tabellarischer Vergleich ohne / mit Aufwertung, Stand 31.12.2017, in Franken

Gemeinde Wildberg (inkl. Gebührenfinanzierte Bereiche)	Ohne Restatement	Mit Restatement
Buchwert Verwaltungsvermögen	2'601'914	5'850'548
Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital		3'248'634
Eigenkapital	6'020'406	9'269'040
Veränderung von HRM1 zu HRM2		
Abschreibung nach HRM1	260'000	260'000
Abschreibung nach HRM2	70'000	140'000
Veränderung	-190'000	-120'000

Variante mit Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Mit dieser Variante würde die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt: Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital hätten den Bestand, der sich ergeben hätte, wenn das neue Rechnungslegungsmodell schon 1986 eingeführt worden wäre.

Die Neubewertung hätte in Wildberg ein Anstieg des Abschreibungsaufwandes um ca. 70'000 Franken auf ca. 140'000 Franken pro Jahr zur Folge. Die Abnahme der Abschreibungen ist damit zu erklären, dass Investitionen getätigt wurden, welche eine längere Nutzungsdauer haben, als bisher im alten Rechnungslegungsmodell angenommen wurde.

Die Aufwertung wird ca. 3,2 Mio. Franken betragen, was rund dem 2,2-fachen des heutigen Verwaltungsvermögens entspricht. Das mutmassliche Verwaltungsvermögen im Steuerhaushalt liegt demnach bei 5,9 Mio. Franken, das Eigenkapital dürfte 9,2 Mio. Franken betragen. Mit einer Neubewertung würden sowohl Verwaltungsvermögen als auch Eigenkapital um 2,2 Mio. Franken zunehmen. Diese Erhöhung des Eigenkapitals darf jedoch nicht dazu verleiten, Mehrausgaben und/oder Steuersenkungen ins Auge zu fassen, da sich der Zustand des Gemeindehaushaltes bezüglich Liquidität und Verschuldung nicht verändert.

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital), die wichtigste Bilanzkennzahl zur Beurteilung des Finanzhaushaltes, ändert durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens nicht. Auch die Selbstfinanzierung (Cashflow) und die Höhe der verzinslichen Schulden werden dadurch nicht beeinflusst. Der einzige Effekt einer Neubewertung wäre die buchhalterische Aufwertung des Verwaltungsvermögens und eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals bzw. der Spezialfinanzierungen (Gebührenhaushalte).

Die Auswirkungen dieser Art der Neubewertung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausweis der tatsächlichen Vermögenswerte
- Höhere Aussagekraft der Anlagewerte (Strategie, Planung, Kostenverrechnung)
- Sicherung des heutigen Abschreibungsvolumens
- Weniger Druck auf den Steuerfuss
- Höheres Eigenkapital; stille Reserven werden offen im Eigenkapital ausgewiesen
- Abgeschriebene Anlagen werden je nach Restnutzungsdauer erneut abgeschrieben

Variante ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Bei einem Systemwechsel ohne Neubewertung bzw. Aufwertung entspricht die Eingangsbilanz des neuen Rechnungslegungsmodells der Schlussbilanz des bisherigen Modells und die Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Früher getätigte Abschreibungen werden nicht rückgängig gemacht, eine Mehrfachabschreibung gleicher Anlagenteile ist damit ausgeschlossen.

Die Variante ohne Neubewertung führt gemäss Berechnungen ab Einführung des neuen Modells zu einer Minderbelastung bei den Abschreibungen von ca. 70'000 Franken pro Jahr, was ungefähr ein Viertel der Abschreibungsquote von 2017 entspricht. Damit sind höhere Ertragsüberschüsse bzw. tiefere Defizite zu erwarten. Die Auswirkungen ohne Neubewertung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausweis der tatsächlichen Vermögenswerte nicht erfüllt
- Tiefere Abschreibungen
- Druck auf den Steuerfuss durch Ertragsüberschüsse, Finanzierung wird volatiler

Beurteilung der Veränderung

Der Entscheid für oder gegen die Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist ein finanzpolitischer Entscheid. Bei einem Verzicht auf eine Aufwertung bleiben die stillen Reserven bestehen. Aufgrund der zum Teil langen Nutzungsdauer werden Jahre vergehen, bis das bisherige Anlagevermögen vollständig abgeschrieben ist und das Eigenkapital die tatsächliche Vermögenslage korrekt abbildet.

Im Hinblick auf aussagekräftige Jahresrechnungen sowie als Grundlage für eine finanzwirtschaftliche Haushaltsführung erachtet der Gemeinderat eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens als sinnvoll. Durch Abschreibungen, welche den tatsächlichen Wertverzehr widerspiegeln, kann realistischer geplant und die Refinanzierung von Ersatzinvestitionen sichergestellt werden. Das neue Modell ermöglicht eine genauere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt es sich, beim Übergang auf das HRM 2 eine Neubewertung (Restatement) des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorzunehmen.

Auf der anderen Seite führt die Neubewertung zu einem sehr stattlichen Eigenkapital von mehr als 8,2 Mio. Franken. Diese, auf ersten Blick unverständliche oder irreführende Höhe des Eigenkapitals könnte glauben lassen, die Gemeinde habe eine grosse finanzielle Potenz, das Sparprogramm könne aufgegeben und die Steuern gesenkt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass lediglich das Verwaltungsvermögen neu bzw. höher bewertet wird als dies heute der Fall ist. Verwaltungsvermögen sind jene Vermögenswerte der Gemeinde, die allein dazu dienen, öffentliche und gesetzliche Aufgaben wie Schulhäuser, Feuerwehr, Strassen, Alterszentrum, usw. zu erfüllen. Sie können nicht verkauft und auch nicht belehnt werden, sind also keine realisierbaren Aktiven. Darum verändert das neu bewertete Eigenkapital die finanzpolitische Ausgangslage in keiner Weise und schafft keinen neuen Spielraum für Ausgaben, Investitionen oder Steuersenkungen.

Schlussfolgerung des Gemeinderats

Vor diesem Hintergrund kommt der Gemeinderat zusammenfassend zum Schluss, dass das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird und mit dem neuen, deutlich höher liegenden Wert in die Eingangsbilanz aufgenommen wird.

* * * * *

Traktandum 4 Mittelfristiger Ausgleich; Reglement

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 10, Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 4.6.2002:

1. Das nachfolgende "Reglement über den mittelfristigen Ausgleich" wird genehmigt.

W E I S U N G

Definition des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) gilt ab 1. Januar 2018. In § 92 Abs. 1 GG wird bestimmt: "Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. "Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 GG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Zweck des mittelfristigen Ausgleichs

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

Regelung durch die Gemeinde

Alle Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich regeln. Der mittelfristige Ausgleich hat grosse Bedeutung für die Haushaltsteuerung. Es handelt sich um eine wichtige Regelung. Sie muss deshalb von den Stimmberechtigten erlassen werden. Nur ein Erlass der Stimmberechtigten verfügt über eine genügend hohe Legitimation, um nicht nur den Gemeindevorstand, der den Budgetantrag erstellt, zu binden, sondern auch das Budgetorgan, das das Budget festsetzt.

Die Gemeinden regeln den mittelfristigen Ausgleich in der Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Die Regelung soll 2018 beschlossen werden, sodass der mittelfristige Ausgleich für das Budget 2019 gelten würde. Spätestens bis zum Jahr 2021 muss sie getroffen sein.

Auffassung des Gemeinderats

Der Gemeinderat schlägt vor, den mittelfristigen Ausgleich nach der Systematik des heutigen Finanzplans zu definieren. Der Finanzplan erstreckt sich heute über 8 Jahre und hat den folgenden Aufbau (gezeigt am Beispiel des aktuellen Jahres):

- 2 abgeschlossene Rechnungsjahre 2016, 2017
- Laufendes Jahr 2018
- Budgetjahr 2019
- 4 Planjahre 2020, 2021, 2022, 2023

Der heutige Finanzplan und sein Aufbau haben sich nach Meinung des Gemeinderats bewährt. Er lässt Entwicklungen frühzeitig erkennen und steuern, erfordert aber aufgrund der Rechnungsjahre keine kurzfristigen oder sofortigen Korrekturen. Das führt zu einer stabilen und stetigen Entwicklung ohne hektische Einflüsse auf Steuerfuss oder Ausgaben.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten das obenstehende Reglement über den mittelfristigen Ausgleich zu genehmigen, sodass der Gemeindesteuerfuss so festgesetzt werden kann, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgleicht.

* * * * *



Politische Gemeinde Wildberg

Reglement über den mittelfristigen Ausgleich vom 6. Juni 2018

Die Gemeinde Wildberg erlässt, gestützt auf Art. 10, Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 4. Juni 2002, das folgende Reglement.

Ausgleich des Budgets

Art. 1 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Der Steuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und vier Planjahre.

³ Er erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021, 2022 und 2023.

Schlussbestimmungen

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 3 Revision

Änderungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Wildberg, 10. April 2018

Gemeinderat Wildberg
Der Präsident: Der Schreiber:
A. Conrad P. Ringer

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 6. Juni 2018

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:
A. Conrad Reto Stark

Traktandum 5
Bauabrechnung für Ersatz Wasserleitung in der Rikonerstrasse
(Bruttokredit Fr. 290'000.--, Gemeindeversammlung 7.12.2016)

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Die Bauabrechnung des Ingenieurbüros TBB AG vom 14.12.2017 über Fr. 286'898.60 für den Ersatz der Wasserleistung in der Rikonerstrasse wird genehmigt.
2. Die Kreditunterschreitung von Fr. 3'101.40 (1,07 %) wird zur Kenntnis genommen.

W E I S U N G

Bauausführung

Die bestehende Wasserleitung in der Rikonerstrasse wurde vor ca. 60 - 80 Jahren verlegt und musste in den letzten Jahren verschiedentlich repariert werden. An den diversen Flickstellen wurde das Rohrmaterial der Hauptleitung als Graugussleitung mit Schraubmuffen angetroffen. Die Zuleitungen zu den Hydranten waren noch in "gestemmter" Ausführung verlegt worden.

Die Strassenbauarbeiten umfassten nur die Instandstellungsarbeiten im Bereich des Wasserleitungsgrabens und der Hausanschlussleitungen. Weitere Bauarbeiten für die Erhaltung der Substanz der Rikonerstrasse wurden nicht ausgeführt.

Buchhaltungsnachweis

Das Konto Nr. 1701.5012.1 Wasserleitung Rikonerstrasse (Investitionsrechnung) des Rechnungsjahres 2017 weist eine Investition von Total Fr. 265'680.30 (ohne Mehrwertsteuer) aus. Es stimmt mit der Bauabrechnung vom 14.12.2017 mit Fr. 265'680.30 plus Mehrwertsteuer Fr. 2'015.60 (Jahr 2016) und Fr. 19'202.70 (Jahr 2017), d.h. mit dem obenstehenden Total von Fr. 286'898.60 (inkl. MWST) überein.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Bauabrechnung über Fr. 286'898.60 (inkl. MWST) für den Ersatz der Wasserleitung in der Rikonerstrasse, mit Minderkosten von Fr. 3'101.40, zu genehmigen.

* * * * *

Traktandum 6

Bauabrechnung für die Belagssanierung Rikonerstrasse (Teilstrecke ab Liegenschaft Rikonerstrasse 19 bis Gemeindegrenze vor Tibet-Institut) (Bruttokredit Fr. 68'000.--, Gemeindeversammlung 7.6.2017)

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Die Bauabrechnung vom 20.2.2018 des Gemeinderates über Fr. 63'030.80, für die Belagssanierung Rikonerstrasse (Teilstrecke ab Liegenschaft Rikonerstrasse 19 bis Gemeindegrenze vor Tibet-Institut), wird genehmigt.
2. Die Kreditunterschreitung von Fr. 4'969.20 (7,31 %) wird zur Kenntnis genommen.

W E I S U N G

Bauausführung

Auf dem Strassenabschnitt Liegenschaft Rikonerstrasse 19 bis zur Gemeindegrenze vor Tibet-Institut der Gemeindestrasse "Rikonerstrasse" (Kat.-Nrn. 788 und 540) im Landwirtschaftsgebiet mussten in einem ersten Schritt die Belagsschäden repariert werden. Weiter wurde auf einer Länge von ca. 165 m am Strassenrand ein Geröllstreifen (sog. Bankett) eingebaut. Auf einer Fläche von ca. 165 m² war zudem eine Schiftung notwendig. Danach erfolgte auf dem ganzen Abschnitt eine einfache Oberflächenbehandlung mit kunststoffmodifiziertem Heissbindemittel Viamac Bio inkl. einfacher Abdeckung mit Splitt 5/8.

Bauabrechnung

Firma	Rechnungsdatum	Nettobetrag inkl. 8 % MWST
VIACID AG (Reparieren von Belagsschäden; einfache Oberflächenbehandlung)	16.8.2017	Fr. 49'536.75
Schoch + Hirzel, Fischenthal (Geröllbetonstreifen und Schiftung)	1.9.2017	<u>Fr. 13'494.05</u>
Total (inkl. 8 % MWST)		<u>Fr. 63'030.80</u>

Buchhaltungsnachweis

Das Konto Nr. 1620.5015 Oberflächenbehandlung Rikonerstrasse (Investitionsrechnung) des Rechnungsjahres 2017 weist eine Investition von Total Fr. 63'030.80 (inkl. Mehrwertsteuer) aus. Der Saldo stimmt mit den vorerwähnten beiden Rechnungen überein.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, die Bauabrechnung über Fr. 63'030.80 (inkl. MWST) für die Belagsanierung Rikonerstrasse (Teilstrecke ab Liegenschaft Rikonerstrasse 19 bis Gemeindegrenze vor Tibet-Institut), mit Minderkosten von Fr. 4'969.20, zu genehmigen.

* * * * *

Traktandum 7

Wahl von 12 Wahlbüro-Mitgliedern für die Amtsperiode 2018 - 2022

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 9, Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Folgende zwölf Personen werden als Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsperiode 2018 - 2022 gewählt:

	<u>Wahllokal</u>
- Böheim Sebastian	Wildberg
- Bühler Rolf	Wildberg
- Epprecht Susanne	Wildberg
- Wegmann Jürg	Wildberg
- Müller Heidi	Ehrikon
- Peter Roland	Ehrikon
- Taglang René	Ehrikon
- Wüthrich Monika	Ehrikon
- Affeltranger Susanne	Schalchen
- Fuchs Marc	Schalchen
- Kaszas Zoltan	Schalchen
- Sameli Jörg	Schalchen

W E I S U N G

Dem Wahlbüro obliegen die Ermittlung der Stimmenzahlen. §§ 71 - 74 GPR (Gesetz über die Politischen Rechte, Nr. 161) sowie §§ 38 - 48 VPR (Verordnung über die Politischen Rechte, Nr. 161.1) enthalten detaillierte Vorgaben zur Auswertung, insbesondere zur Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen. Für Vorgänge im Wahlbüro, die einen Einfluss auf den Ausgang der Abstimmung haben können und die Vorbearbeitung der bereits brieflich eingegangenen Antwortkuverts durch die Gemeindekanzlei (§ 37 VPR) gilt das "Vier-Augen-Prinzip": Sie werden durch mindestens ein weiteres Mitglied des Wahlbüros oder der Gemeindeverwaltung überwacht oder kontrolliert (§ 20 VPR).

Folgende Personen stellen sich als Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsdauer 2018 - 2022 zur Verfügung.

- Affeltranger Susanne (neu)
- Böheim Sebastian (neu)
- Bühler Rolf (bisher)
- Epprecht Susanne (bisher)
- Fuchs Marc (bisher)
- Kaszas Zoltan (bisher)
- Müller Heidi (bisher)
- Peter Roland (bisher)
- Sameli Jörg (neu)
- Taglang René (bisher)
- Wegmann Jürg (bisher)
- Wüthrich Monika (bisher)

* * * * *

Traktandum 8

Wahl von 4 Wasserwerkkommissions-Mitgliedern für die Amtsperiode 2018 - 2022 (ohne den Delegierten des Gemeinderates)

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 9, Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Folgende vier Personen werden als Mitglieder der Wasserwerkkommission Wildberg-Schalchen-Ehrikon für die Amtsperiode 2018- 2022 gewählt:
 - Binder Werner Vize-Präsident
 - Keller Alfred (Fredy)
 - Hottiger Martin Brunnenmeister
 - Leuenberger Simon Aktuar

2. Roger Bräker ist, als Delegierter des Gemeinderates, Präsident der Wasserwerkkommission Wildberg-Schalchen-Ehrikon für die Amtsdauer 2018 - 2022.

W E I S U N G

Gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung besteht die Wasserwerkkommission Wildberg-Schalchen-Ehrikon aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied wählt der Gemeinderat aus seinen Reihen. Die Wahl der vier übrigen Mitglieder erfolgt durch die Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Gemeinderates.

Der Gemeinderat schlägt folgende Personen als Mitglieder der Wasserwerkkommission Wildberg-Schalchen-Ehrikon für die Amtsdauer 2018 - 2022 vor:

- Binder Werner Vize-Präsident (bisher)
- Hottiger Martin Brunnenmeister (bisher)
- Keller Alfred (Fredy) (bisher)
- Leuenberger Simon Aktuar (neu)

* * * * *